



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Qualitätszeichen des Landes
Baden-Württemberg
„Gesicherte Qualität“**



Programmbestimmungen

Stand 31.03.2022

Inhaltsverzeichnis

I	Vorwort	5
II	Programmbestimmungen für Baden-Württemberg	6
1	Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg	6
2	Gestaltung des Zeichens	6
3	Aufbauorganisation	7
3.1	Zeichenträger	7
3.2	Lizenznehmer	8
3.3	Erzeuger	8
3.4	Zeichennutzer	8
3.5	Dienstleister	9
4	Gremien und Zuständigkeiten	10
4.1	Zeichenträger	10
4.2	Beiräte	10
4.2.1	Qualitätsbeirat	10
4.2.2	Produktbeiräte	11
4.2.3	Sanktionsbeirat	12
5	Systemdokumente	13
5.1	Programmbestimmungen	13
5.2	Vertragliche Grundlagen	13
5.3	Grundanforderungen	13
5.4	Zusatzanforderungen	13
5.5	Checklisten zur Eigenkontrolle	13
5.6	Checklisten für die neutrale Kontrolle (Zertifizierung)	14
5.6.1	Bewertungen	14
6	Kontrollsystem und Überwachung	16
6.1	Eigenkontrolle und Dokumentation	16
6.2	Neutrale Kontrolle (Zertifizierung)	17
6.2.1	Betriebsprüfungen	17
6.2.2	Prüfung von Anbaudokumentationen (pflanzliche Erzeugung)	17
6.2.3	Nachkontrollen	17
6.2.4	Außerplanmäßige Kontrollen	18
6.3	Gruppenzertifizierung	18
6.4	Futtermitteluntersuchungen auf gentechnisch veränderte Bestandteile (GVO)	19

6.5	Qualitätsprüfungen	20
6.5.1	Häufigkeit von Qualitätsprüfungen	20
6.6	Rückstandsuntersuchungen	20
6.7	Verantwortung der Lizenznehmer	21
6.8	Kontrolle der Kontrolle (Kontrollüberwachung)	21
6.9	Übersicht Kontrollfrequenzen bei Teilnehmern	22
6.10	Zeichenverwendungskontrollen im Endverkauf	26
7	Unabhängige neutrale Zertifizierungsstellen	27
7.1	Aufgaben	27
7.2	Voraussetzungen	27
7.2.1	Pflichten der Zertifizierungsstellen	27
7.2.2	Anforderungen an die Auditoren der Zertifizierungsstellen	28
7.3	Zulassung von Zertifizierungsstellen	28
8	Sanktionierung	29
8.1	Grundsätze der Sanktionierung	29
8.2	Sanktionsmaßnahmen	29
8.2.1	Belehrung	30
8.2.2	Erhöhte Kontrollfrequenz	30
8.2.3	Vertragsstrafe	30
8.2.4	Vermarktungs- oder Programmausschluss	30
9	Zusammenarbeit mit anderen Qualitätssicherungssystemen	30
10	Teilnahme am Qualitätszeichen Baden-Württemberg	32
10.1	Teilnahme als landwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb	32
10.2	Teilnahme als Zeichennutzer	33
10.3	Vereinbarungen mit Dienstleistern (Lohnverarbeitung)	34
11	Kennzeichnung von Produkten und Transparenz	34
11.1	Allgemeine Vorgaben zur Zeichenverwendung	34
11.2	Zeichenverwendung gegenüber Endkunden	35
11.3	Zeichenverwendung und Kennzeichnung im Geschäftsverkehr	35
11.4	Kennzeichnung von Monoprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen	36
11.5	Auslobung von QZBW-Zutaten bei der Kennzeichnung von Produkten	36
12	Informations-, Daten- und Dokumentenmanagement	37
12.1	Zentrale Informationswebsite	37
12.2	Zentrale Datenbank	37
12.3	Informationspflichten der Erzeuger und Zeichennutzer	37
12.4	Informationspflichten der Lizenznehmer	38

12.5	Informationspflichten der Zertifizierungsstellen	38
III	Programmbestimmungen für die Zeichennutzung außerhalb Baden-Württembergs mit Herkunftsangabe	39
1	Übertragung des Systems	39
1.1	Übertragung des Systems auf einen nachgeordneten Zeichenträger	39
1.2	Direkte Lizenzvergabe	39
2	Gestaltung des Zeichens	39
3	Beiräte	40
4	Kontrollsystem, Überwachung und Sanktionierung	41
IV	Programmbestimmungen für die Zeichennutzung ohne Herkunftsangabe	41
1	Übertragung des Systems	41
1.1	Übertragung des Systems auf einen nachgeordneten Zeichenträger	41
1.2	Direkte Lizenzvergabe	42
2	Gestaltung des Zeichens	42
3	Beiräte	43
4	Kontrollsystem, Überwachung und Sanktionierung	43
V	Kommunikation und Krisenmanagement	43
VI	Abkürzungsverzeichnis	46

I Vorwort

Qualität und Sicherheit in der Produktion und Vermarktung sind wesentliche Bestandteile der Strategie der Agrar- und Ernährungswirtschaft der Europäischen Union (EU), um auf dem Binnenmarkt und den Exportmärkten bestehen zu können.

Um den Marktzugang und die Marktposition in einem von einem hohen Maß an Wettbewerb gekennzeichneten Markt zu sichern, wird sich die Land- und Ernährungswirtschaft in den jeweiligen Mitgliedstaaten und Regionen der EU auch angesichts der Weiterentwicklung und der Ausrichtung der EU-Agrarpolitik verstärkt auf die Produktion von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln im Rahmen von bestimmten Qualitätsregeln und Qualitätsprogrammen ausrichten müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geschaffen.

Das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg ist ein Beitrag zur adäquaten Umsetzung der Qualitätspolitik der EU und steht im Einklang mit den „EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (2010/C 341/04)“. Somit kann vor dem Hintergrund des „Green Deals“ und somit der EU-Farm-to-Fork“-Strategie insbesondere auch im Kontext der Zielsetzungen des baden-württembergischen Biodiversitätsstärkungsgesetzes das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg den dazu erforderlichen Transformationsprozess in der Land- und Ernährungswirtschaft unterstützen und somit einen wichtigen Beitrag zur Steigerung einer nachhaltigen Erzeugung und Stärkung entsprechender Wertschöpfungsketten leisten.

Die Bestimmungen des Qualitätszeichens des Landes Baden-Württemberg legen für die verschiedensten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbindliche Bestimmungen über besondere Erzeugnismerkmale, Anbau- und/oder Erzeugungsmethoden (Prozess- und Produktqualität) fest, die über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen.

Die Einhaltung der Spezifikationen wird durch unabhängige Kontrolleinrichtungen geprüft. Das hinterlegte Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der betreffenden Erzeugnisse.

Die Teilnahme an dieser Qualitätsregelung steht grundsätzlich allen in der Land- und Ernährungswirtschaft tätigen Unternehmen und Organisationen offen, die sich vertraglich verpflichten, die Programmbestimmungen einzuhalten.

Das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg ist als geschützte Wort-/Bildmarke im Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

II Programmbestimmungen für Baden-Württemberg

Die nachfolgenden Programmbestimmungen gelten für das vom Land Baden-Württemberg verliehene Qualitätszeichen mit Herkunftsangabe Baden-Württemberg.

1 Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg

Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist ein Gütesiegel für Produkte, die nach den Bestimmungen der produktspezifischen Grund- und Zusatzanforderungen in Baden-Württemberg erzeugt wurden. Das Zeichen kann von allen Unternehmen genutzt werden, die mittels eines Zeichennutzungsvertrages in das Kontroll- und Prüfsystem eingebunden sind. Die Gestaltung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg und die Grundlagen des Zeichennutzungssystems sind in den vorliegenden Programmbestimmungen geregelt.

Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit einem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft sowie zur Bestätigung der erforderlichen Teilnahme an dem entsprechenden Qualitätssicherungssystem zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden, z. B. auf Etiketten oder Verpackungen. Ohne Verbindung zu einem bestimmten Produkt darf das Zeichen nur im Rahmen von Maßnahmen der Information, der Verbraucheraufklärung und der allgemeinen Bekanntmachung verwendet werden.

2 Gestaltung des Zeichens



Das Zeichen hat eine kreisrunde Form. Der äußere Kreis enthält den umlaufenden Schriftzug „GESICHERTE“ und „BADEN-WÜRTTEMBERG“. Der innere Kreis wird unterteilt durch einen Querbalken mit dem Schriftzug „QUALITÄT“. Im unteren Teil des Kreises steht

der Text „AUS KONTROLLIERTER ERZEUGUNG“, darunter sind drei schwarze Löwen, die Wappentiere der Hohenstauffer abgebildet. Im oberen Teil steht „Verliehen durch das Land Baden-Württemberg“. Das Zeichen ist in schwarzer Farbe auf gelbem Grund (Pantone 108) abgebildet.

Änderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg, insbesondere durch Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen, sind nicht zulässig.

3 Aufbauorganisation

3.1 Zeichenträger

Zeichenträger des Qualitätszeichens Baden-Württemberg ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR).

Der Zeichenträger ist für die Inhalte und die Weiterentwicklung des Zeichens verantwortlich.

Der Zeichenträger vergibt auf Antrag das Recht zur Nutzung des Zeichens durch Lizenzvertrag grundsätzlich an Lizenznehmer, die gegenüber dem Zeichenträger verschiedene Bündelfunktionen übernehmen und die die Einhaltung und Überwachung der für die Nutzung des Zeichens geltenden Bestimmungen gewährleisten können. Ist in einzelnen Produktbereichen eine Zeichennutzung über bestehende Lizenzverträge nicht praktikabel, so ist auch eine Lizenzvergabe an Vermarktungsunternehmen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse möglich, sofern zwischen diesen Unternehmen und Erzeugerkonzernen langfristige vertragliche Lieferbeziehungen bestehen und diese Unternehmen das Zeichen gegenüber dem Endverbraucher nicht ausschließlich selbst nutzen. Die Überwachung der für die Nutzung des Zeichens geltenden Bestimmungen hat der Lizenznehmer in diesem Falle durch Beauftragung eines sachverständigen Dritten zu gewährleisten.

3.2 Lizenznehmer

Lizenznehmer sind in der Regel berufsständische Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse der Land- und Ernährungswirtschaft, die mittels Lizenzvertrag an den Zeichenträger gebunden sind. Sie gewährleisten die ordnungsgemäße Umsetzung und Überwachung der Programminhalte bei den ihnen vertraglich angeschlossenen Erzeugern und Zeichennutzern. Lizenznehmer vertreten deren Anliegen gegenüber dem Zeichenträger und beteiligen sich bei der Weiterentwicklung des Zeichens in den Produktbeiräten und Arbeitsgruppen. Die Lizenznehmer haben die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer zu überwachen sowie gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer nach Maßgabe des Lizenzvertrags einzuschreiten.

Die Lizenznehmer sind darüber hinaus für die Sanktionierung und den Ausschluss von Erzeugern und Zeichennutzern bei schwerwiegenden Verfehlungen verantwortlich.

Die Lizenznehmer sind berechtigt, das Zeichen selbst zu nutzen oder das Nutzungsrecht durch Vertrag nach Maßgabe der im Lizenzvertrag enthaltenen Bestimmungen an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Baden-Württemberg weiterzugeben (Zeichennutzer).

Der Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit einem Unternehmen außerhalb Baden-Württembergs ist mit Zustimmung des Zeichenträgers in Ausnahmefällen möglich.

Die Lizenznehmer können zur Abdeckung ihrer durch die Verwaltung und Überwachung der Zeichennutzer und Erzeuger entstehenden Kosten von Zeichennutzern und Erzeugern ein Entgelt verlangen.

3.3 Erzeuger

Erzeuger sind Betriebe, die Agrarerzeugnisse für die Nutzung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg produzieren. Erzeuger schließen mit einem Lizenznehmer eine Teilnahmevereinbarung ab und werden dadurch in das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem eingebunden. Sie verpflichten sich, die Grund- und Zusatzanforderungen sowie die Regeln des Qualitätszeichens Baden-Württemberg bei der landwirtschaftlichen Produktion jederzeit einzuhalten.

3.4 Zeichennutzer

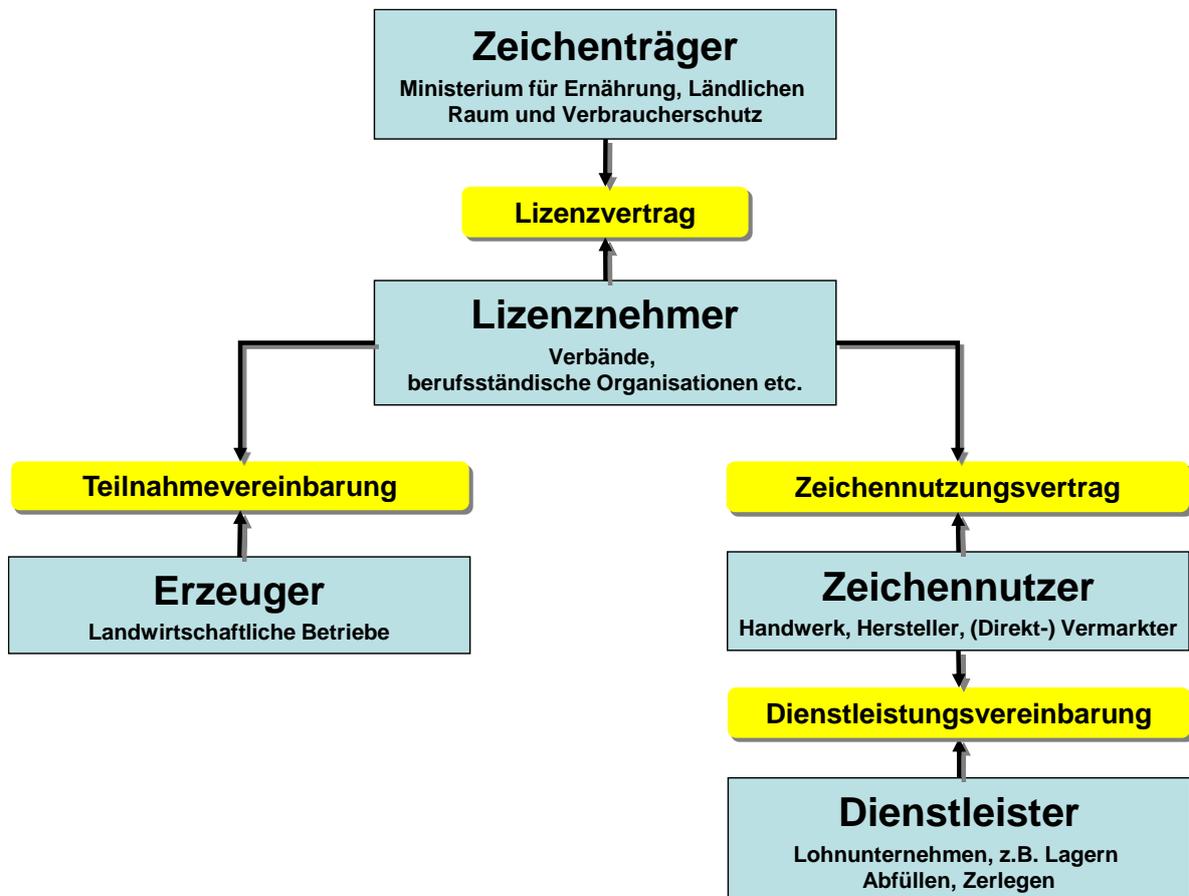
Zeichennutzer sind Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe (einschließlich landwirtschaftliche Direktvermarkter), die das Qualitätszeichen Baden-Württemberg gegenüber

dem Endverbraucher nutzen. Dazu schließen sie mit einem Lizenznehmer je nach Produktbereich einen entsprechenden Zeichennutzungsvertrag ab. Sie verpflichten sich, die allgemeinen und produktbereichsspezifischen Anforderungen und Regeln des Qualitätszeichens Baden-Württemberg bei der Verarbeitung und der Vermarktung jederzeit einzuhalten.

3.5 Dienstleister

Dienstleister sind Unternehmen, die einzelne oder mehrere Prozessschritte in der Herstellung und Verarbeitung von QZBW-Erzeugnissen als Dienstleistung für einen Zeichennutzer ausführen. Sie können nach Bedarf durch den Zeichennutzer mittels einer bilateralen Vereinbarung in das Programm einbezogen werden. Sie sind gegenüber dem Zeichennutzer zur Einhaltung der QZBW-Anforderungen verpflichtet und werden in das Zertifizierungsverfahren des Zeichennutzers einbezogen.

Allgemeine Aufbauorganisation im Qualitätszeichen Baden-Württemberg



4 Gremien und Zuständigkeiten

4.1 Zeichenträger

Der Zeichenträger entscheidet abschließend über die Grundsätze und die Bestimmungen im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Dem Zeichenträger stehen für die Begleitung, die Unterstützung, die Sicherung und die Weiterentwicklung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg der Qualitätsbeirat, die Produktbeiräte und der Sanktionsbeirat zur Seite. Ziel ist es, dass die entsprechenden Entscheidungen und Festlegungen des Zeichenträgers im Einvernehmen mit den jeweiligen Beiräten erfolgen und dabei konform mit wettbewerbsrechtlichen und ggf. mit weiteren Vorgaben ein hohes Maß an Nutzen für die baden-württembergische Land- und Ernährungswirtschaft und für ihre entsprechenden Absatzmittler erreicht wird. Der Zeichenträger sorgt für eine den Vorgaben entsprechende Nutzung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg und unterbindet eine unberechtigte Nutzung. Der Zeichenträger beruft die Mitglieder der Beiräte. Zudem kann der Zeichenträger weitere Beiräte einrichten, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den anstehenden Transformationsprozess der Land- und Forstwirtschaft vor dem Hintergrund der EU-„Farm-to-Fork“-Strategie zu begleiten.

Der Zeichenträger verpflichtet sich über die Wirksamkeit der Kontrollen, Verstöße gegen die Bestimmungen und Abhilfen zu berichten.

4.2 Beiräte

Die Beiräte werden im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Zeichenträger einberufen. Nehmen berufene Institutionen bzw. Organisationen ihr Mandat zwei Jahre lang ohne triftigen Grund nicht wahr, erlischt die Berufung. Die Beiräte tagen nicht öffentlich.

4.2.1 Qualitätsbeirat

Der Qualitätsbeirat ist zuständig für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg. Der Zeichenträger erlässt im Einvernehmen mit dem Beirat eine Geschäftsordnung.

Soweit das Qualitätszeichen Baden-Württemberg im Zusammenhang mit g. U., g. g. A., g. t. S. und Spirituosen mit geschützter Herkunftsangabe relevant wird, hat sich der Qualitätsbeirat auch mit diesen Systemen und den entsprechenden Schutzgemeinschaften zu befassen.

Der Qualitätsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern des MLR, der Bauernverbände, des Genossenschaftsverbands, der Verbände des Landwaren- und Lebensmittelhandels,

der Ernährungswirtschaft, der Verbraucherverbände sowie der Marketinggesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH (MBW).

Ständige Gäste sind Vertreter der nachgeordneten Zeichenträger, die das Qualitätszeichen Baden-Württemberg in geeigneter Form übertragen haben, Lizenznehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Regionen der EU sowie der Verein Regionalfenster e. V. Die Vertreter der nachgeordneten Zeichenträger, die Lizenznehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU und der Verein Regionalfenster e. V. nehmen dabei eine beratende Funktion wahr.

Zu den Beratungen des Qualitätsbeirats können vom Zeichenträger in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern des Qualitätsbeirats weitere Gäste beratend hinzugezogen werden.

Aufgabe des Qualitätsbeirats ist insbesondere die Beratung und die Unterstützung des Zeichenträgers bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Qualitätsleitlinien und der Grundsätze des „Systems Qualitätszeichen Baden-Württemberg“.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4.2.2 Produktbeiräte

Die Produktbeiräte sind zuständig für die Beratung und Unterstützung des Zeichenträgers bei der Erstellung, Begleitung und Änderung der spezifischen Bestimmungen der jeweiligen Produktbereiche. Dabei sollen die Produktbeiräte auch Fragen der Rohstoffsicherung (i. w. S.) diskutieren und entsprechende Empfehlungen dazu abgeben. Außerdem wirken die Produktbeiräte bei der Verbesserung des Kontrollsystems und bei bereichsübergreifenden Maßnahmen im „System Qualitätszeichen Baden-Württemberg“ mit. Der Zeichenträger erlässt im Einvernehmen mit dem Beirat eine Geschäftsordnung.

Die Produktbeiräte setzen sich aus den jeweiligen Lizenznehmern des Qualitätszeichens Baden-Württemberg, Vertretern des MLR, der entsprechenden Landesanstalten sowie der MBW zusammen. Die entsprechende Zusammensetzung der ständigen Mitglieder wird vom Zeichenträger festgelegt. Zu den Beratungen der Produktbeiräte können vom Zeichenträger, in Abstimmung mit den jeweiligen Lizenznehmern, auch Zeichennutzer und ggf. weitere Einrichtungen und Organisationen als beratende Gäste hinzugezogen werden.

Ständige beratende Mitglieder in den Produktbeiräten sind jeweils Vertreter der nachgeordneten Zeichenträger, soweit eine Nutzung der entsprechenden Qualitätszeichen der nachgeordneten Zeichenträger in den jeweiligen Produktbereichen erfolgt, sowie Lizenznehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Regionen der EU.

Falls erforderlich kann der Zeichenträger „Unterarbeitsgruppen“ zu den Produktbeiräten einrichten, in denen spezifische Bestimmungen zu behandeln und ggf. weiter zu entwickeln

sind. Die Unterarbeitsgruppen bearbeiten i. d. R. ihre spezifischen Maßnahmen mit dem Zeichenträger abschließend, soweit nicht Zuständigkeiten und Aufgaben des Qualitätsbeirats oder des Sanktionsbeirats tangiert werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4.2.3 Sanktionsbeirat

Der Sanktionsbeirat ist zuständig für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg. Er ist nicht für Qualitätszeichen nachgeordneter Zeichenträger zuständig, die auf die Bestimmungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg aufbauen und mitwirken.

Seine Aufgabe ist es, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Kontroll- und Sanktionssystems im Rahmen von Sanktionsmaßnahmen aufrecht zu erhalten und zu fördern. Der Beirat versteht sich als Berufungsgremium und befasst sich mit der Schlichtung von Streitfragen, die sich aus dem Verhältnis zwischen Zeichenträger und Lizenznehmer einerseits und zwischen Lizenznehmern und angeschlossenen Erzeugern oder Zeichennutzern andererseits ergeben können.

Der Sanktionsbeirat behandelt die Beschwerden und Eingaben vertraulich.

Die Entscheidungen des Sanktionsbeirates sind für die Teilnehmer am Qualitätszeichen Baden-Württemberg bindend und nicht anfechtbar.

Die namentliche Berufung der Mitglieder des Sanktionsbeirats durch den Zeichenträger erfolgt auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Qualitätsbeirat.

Die Mitglieder des Sanktionsbeirats vertreten die Landwirtschaft (Erzeuger), die Ernährungswirtschaft (Zeichennutzer), den Zeichenträger und die Verbraucherschaft.

Die Mitglieder sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

Der Vorsitz liegt beim Zeichenträger.

Der Sanktionsbeirat beschließt seine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Zeichenträger.

Mit den Aufgaben der Geschäftsführung des Sanktionsbeirates ist die MBW beauftragt. Alle Beschwerden und Eingaben sind schriftlich an die MBW unter dem Stichwort „Sanktionsbeirat“ zu richten.

Unabhängig von konkreten Vorgängen bei Verstößen berichtet der Zeichenträger dem Sanktionsbeirat jährlich über die Ergebnisse der Lizenznehmerkontrollen.

5 Systemdokumente

5.1 Programmbestimmungen

Diese Programmbestimmungen sind Grundlage der Zeichennutzung.

5.2 Vertragliche Grundlagen

Alle Teilnehmer am Qualitätszeichen Baden-Württemberg (Lizenznehmer, Zeichennutzer, Erzeuger, eingebundene Dienstleister) werden vertraglich (Lizenzvertrag, Zeichennutzungsvertrag, Teilnahmevereinbarung) in das Programm eingebunden. In den Verträgen werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer untereinander und gegenüber dem Zeichenträger geregelt. Die jeweils geltenden Grund- und Zusatzanforderungen für den betreffenden Bereich sind obligatorischer Bestandteil der Verträge.

5.3 Grundanforderungen

In den jeweils geltenden Grundanforderungsdokumenten sind die allgemeinen Anforderungen an die landwirtschaftliche Erzeugung (sowie ggf. auch die darauf aufbauende Verarbeitung) festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben bei der Erzeugung eingehalten werden.

5.4 Zusatzanforderungen

Die jeweils geltenden Zusatzanforderungen regeln Sachverhalte, die hinsichtlich der Produktqualität oder der Prozessqualität spezifisch über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehen und somit einen Mehrwert darstellen. Außerdem sind in den Zusatzanforderungen die Anforderungen an die Produkteigenschaft Herkunft festgelegt. Ergänzend zu diesen für alle Teilnehmer geltenden Anforderungen, können in Abstimmung mit dem Zeichenträger von den Programm Beteiligten noch weitergehende Anforderungen festgelegt werden, z. B. im Rahmen von PLENUM-Projekten, Naturparkprogrammen oder Standards von anderen spezifischen und transparenten Programmen.

5.5 Checklisten zur Eigenkontrolle

Die Eigenkontrolle ist obligatorischer Bestandteil des Qualitätssicherungskonzeptes im „System Qualitätszeichen Baden-Württemberg“. Alle Teilnehmer müssen die Durchführung der Eigenkontrolle dokumentieren und nachweisen. Als Hilfsmittel für die Dokumentation

dienen die auf die jeweiligen Produktbereiche abgestimmten Checklisten, die den Teilnehmern via Internet vom Zeichenträger zur Verfügung gestellt werden (**www.gemeinschaftsmarketing-bw.de**). Die Checklisten werden zentral gepflegt und weiterentwickelt.

Die Eigenkontrolle kann auch mit dem modularen Checklistensystem der „Gesamtbetrieblichen Qualitätssicherung“ des Landes Baden-Württemberg (GQSBW) dokumentiert und umgesetzt werden.

5.6 Checklisten für die neutrale Kontrolle (Zertifizierung)

Um eine vergleichbare Kontrolle durch die Zertifizierungsstellen zu gewährleisten, müssen alle Prüfinstitute mit einheitlichen Kontrollchecklisten arbeiten. Diese Checklisten werden durch die MBW im Auftrag des Zeichenträgers zentral gepflegt und den Zertifizierungsstellen zur Verfügung gestellt. So wird erreicht, dass die Kontrollergebnisse der einzelnen Zertifizierungsstellen miteinander vergleichbar sind.

5.6.1 Bewertungen

Die Prüfchecklisten erlauben differenzierte Bewertungen der Sachverhalte anhand der Erfüllungsgrade. Dabei können grundsätzlich vier verschiedene Bewertungskategorien bei der Feststellung von Sachverhalten gewählt werden. Abhängig von der gewählten Bewertungskategorie müssen ggf. Maßnahmen zur Behebung einer Abweichung mit dem Betrieb abgestimmt werden (s. Tabellen).

Checklisten Grundanforderungen - Bewertung der Prüfpunkte

Kategorie	Bedeutung	Folgemaßnahmen	Anmerkung
A	Keine Abweichung (100 Punkte)	Keine	Vollständige Erfüllung der Anforderung
B	Geringe Abweichung (75 Punkte)	Keine	Die Anforderung wird nahezu vollständig erfüllt. Kleine Unzulänglichkeiten, unkritisch, nicht systemrelevant, etc. Stichwortartige Begründung
C	Abweichung (50 Punkte)	Festsetzung von Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen	Teilweise Erfüllung einer Anforderung. Stichwortartige Begründung
D	Nicht erfüllte Anforderung (0 Punkte)	Festsetzung von Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen	Überwiegend oder vollständige Nichterfüllung einer Anforderung Stichwortartige Begründung
D (KO)	Schwerwiegende Abweichung (0 Punkte)	Festsetzung von Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen	Grundanforderung mit besonders großer Bedeutung z. B. gesetzliche Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit, zum Pflanzenschutz, Umweltschutz, Tierschutz etc., deren Einhaltung unbedingt erforderlich ist. Stichwortartige Begründung
E	Prüfpunkt nicht relevant	keine	Stichwortartige Begründung

Checklisten Zusatzanforderungen - Bewertung der Prüfpunkte

Kategorie	Bedeutung	Folgemaßnahmen	Anmerkung
A	Keine Abweichung (100 Punkte)	Keine	Vollständige Erfüllung der Anforderung
B	Geringe Abweichung (75 Punkte)	Keine	Kleine Unzulänglichkeiten, unkritisch, nicht systemrelevant, etc. Stichwortartige Begründung
C	Abweichung (50 Punkte)	a) Keine Maßnahmen erforderlich, wenn insgesamt mindestens 80 % der QZBW-Anforderungen erfüllt sind und der Prüfpunkt in der Kategorie D nicht mit KO gekennzeichnet ist. (Fakultative Zusatzanforderung) b) Wenn der Prüfpunkt in der Kategorie D mit KO gekennzeichnet ist, müssen Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen festgesetzt werden.	Teilweise Erfüllung einer Anforderung. Stichwortartige Begründung
D	Nicht erfüllte fakultative Anforderung (0 Punkte)	Keine (da Zusatzanforderung, Erfüllung ist fakultativ)	Überwiegend oder vollständige Nichterfüllung einer fakultativen Zusatzanforderung bei Anforderungen, die nicht mit KO bewertet werden. Stichwortartige Begründung
D (KO)	Schwerwiegende Abweichung (0 Punkte)	Festsetzung von Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen	Hier handelt es sich um eine Zusatzanforderung mit herausgehobener Bedeutung für den Produktbereich oder das Gesamtsystem des QZBW (z. B. Klärschlammverzicht). Stichwortartige Begründung
E	Prüfpunkt nicht relevant	keine	Stichwortartige Begründung

Die Tabellenfelder in den Checklisten, die grau hinterlegt sind, dürfen nicht für eine Bewertung ausgewählt werden.

6 Kontrollsystem und Überwachung

Das MLR überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg und der Lizenzverträge. Das MLR ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte geeignete Kontrollmaßnahmen bei allen Beteiligten durchzuführen. Insbesondere bei den Lizenznehmern erfolgen Überwachungsmaßnahmen des MLR in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich. Das MLR kann mit der Wahrnehmung der genannten Aufgaben andere Stellen beauftragen.

Das Kontrollsystem für die Nutzung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg besteht aus den drei aufeinander aufbauenden Stufen „Eigenkontrolle“, „Neutrale Kontrolle“ und „Kontrolle der Kontrolle“ (Kontrollüberwachung). Diese Kontrollstufen auf allen Ebenen von der Erzeugung bis zur Vermarktung sind die Grundlagen für transparente Prozesse und verlässliche Aussagen in Bezug auf Qualität, Herkunft und Sicherheit bei der Produktion, Verarbeitung und bei der Vermarktung.

Die drei Kontrollstufen stellen sich wie folgt dar:

6.1 Eigenkontrolle und Dokumentation

Als Eigenkontrolle werden Kontrollmaßnahmen bezeichnet, die der Einzelbetrieb zur Dokumentation seiner Sorgfaltspflicht durchführen muss. Ferner gelten als Eigenkontrolle besondere Überwachungsmaßnahmen, die im Sinne der innerbetrieblichen Qualitätssicherung durchzuführen sind.

Jeder in das Programm eingebundene Betrieb hat ein durchgängiges Eigenkontrollsystem zu führen und mit den vorgegebenen Checklisten nachzuweisen. Bei der Eigenkontrolle müssen alle betriebsspezifischen Prozesse der betreffenden Produktbereiche Berücksichtigung finden.

Neben den innerbetrieblichen Überprüfungen von Risikobereichen beinhaltet die Eigenkontrolle insbesondere eine Aufzeichnungspflicht über den Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln. Besondere Dokumentationspflichten gelten für Erzeugerbetriebe bei der Anwendung von Tierarzneimitteln, beim Zukauf und der Verwendung von Futtermitteln, beim Bezug und beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln sowie beim

Kauf von Tieren. Gleichzeitig muss die vorgeschriebene Begleitkennzeichnung der Ausgangsprodukte bis zum Endangebot gewährleistet werden, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen zu Prüfungszwecken mindestens drei Jahre vorgehalten werden, sofern vom Gesetzgeber kein längeren Aufbewahrungsfristen festgelegt sind.

6.2 Neutrale Kontrolle (Zertifizierung)

Die neutrale Kontrolle wird durch unabhängige neutrale Zertifizierungsstellen (vgl. Nummer 8 in diesem Abschnitt) als Einzel- oder ggf. als Gruppenzertifizierungsverfahren durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen bewerten, wie die Programmvorgaben auf der jeweiligen Stufe umgesetzt werden.

6.2.1 Betriebsprüfungen

Die Betriebsprüfungen umfassen insbesondere:

- Kontrolle/Überprüfung des Eigenkontrollsystems und der Dokumentationen.
- Kontrolle/Überprüfung der Herkunftsaussagen an Hand von Dokumentationen im Wareneingang, bei sämtlichen Prozessschritten (Lagerung, Verarbeitung, Warenausgang, Transport).
- Kontrolle/Überprüfung der Rückverfolgbarkeit.
- Kontrolle/Überprüfung der zusätzlichen Aussagen bei der Warenkennzeichnung.

6.2.2 Prüfung von Anbaudokumentationen (pflanzliche Erzeugung)

Aufzeichnungen bezüglich des Anbaus von Getreide, Ölsaaten, Hopfen, Zwiebeln, Kartoffeln, Feldgemüse und Obst müssen rechtzeitig vor der Ernte durch eine zugelassene neutrale Zertifizierungsstelle geprüft werden. Eine Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf erst erfolgen, wenn die Prüfung der Dokumentation ergibt, dass die Anforderungen an den Erzeugungsprozess erfüllt wurden.

Die Termine der Abgabe können in Abstimmung mit den Lizenznehmern und den Vermarktungsunternehmen (Zeichennutzern) von den Zertifizierungsstellen festgelegt werden.

Eine Überprüfung der Aufzeichnungen beim jährlichen Betriebsaudit im Rahmen der Teilnahme an QSGAP oder GLOBALGAP erfüllt diese Anforderung in gleicher Weise.

6.2.3 Nachkontrollen

Nachkontrollen (auch administrative Prüfungen von nachgereichten Dokumenten und Nachweisen) sind Maßnahmen, die in erster Linie von den neutralen Zertifizierungsstellen

im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Ermessen angesetzt, ggf. mit Fristen überwacht und umgesetzt werden, wenn einzelne Kontrollinhalte bei der Vor-Ort-Kontrolle nicht oder nicht abschließend geprüft werden können oder mit negativem Ergebnis geprüft werden.

Dem geprüften Unternehmen wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Zertifizierungsstelle festzusetzen ist, erforderliche Korrekturmaßnahmen umzusetzen oder Dokumente nachzureichen, die für die Program Zulassung notwendig sind.

Versäumt der Betrieb vereinbarte Fristen oder kann das Kontrollverfahren auch nach erfolgter Nachkontrolle nicht mit ausreichend positivem Ergebnis abgeschlossen werden, so ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, den Lizenznehmer sowie die MBW Marketinggesellschaft mbH darüber unverzüglich zu unterrichten.

6.2.4 Außerplanmäßige Kontrollen

Besteht ein begründeter Verdacht, dass gegen wesentliche Programmbestimmungen verstoßen wird, führen die neutralen Zertifizierungsstellen nach gesonderter Beauftragung durch den zuständigen Lizenznehmer gegebenenfalls außerplanmäßige Kontrollmaßnahmen durch. Dabei werden schwerpunktmäßig die in Frage stehenden Sachverhalte geprüft. Die Feststellungen werden dokumentiert. Die Berichterstattung an den zuständigen Lizenznehmer erfolgt unverzüglich.

6.3 Gruppensertifizierung

Gruppensertifizierungen können in Abstimmung mit dem Zeichenträger grundsätzlich zugelassen werden (näheres regelt ein spezifisches Dokument).

Grundlage dieser Kontrollverfahren ist das Dokument EA-6/04 • EA Guidelines on the Accreditation of Certification of Primary Sector Products by Means of Sampling of Sites

Grundlagen des Verfahrens:

- Festlegung und Abgrenzung der Gruppe und der Produktbereiche
- Definition der Organisation als Gruppenkopf
- Umsetzung und Dokumentation von internen Kontrollen als Teil eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems
- Risikoorientierte Kontrollfrequenzen
- Zertifizierung der Gruppe durch eine zugelassene neutrale Zertifizierungsstelle

6.4 Futtermitteluntersuchungen auf gentechnisch veränderte Bestandteile (GVO)

Seit 01.01.2019 müssen alle QZBW-Produkte den Anforderungen des EG-GenTDurchfG für eine Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ entsprechen.

Futtermittel für Tiere müssen daher so hergestellt werden, dass Sie gemäß VO (EG) 1829/2003 nicht als gentechnisch verändertes Futtermittel kennzeichnungspflichtig sind.

Flankierend zu den regelmäßigen Kontrollmaßnahmen bei den Erzeugerbetrieben vor Ort erfolgen im Auftrag des Zeichenträger stichprobenweise Untersuchungen der eingesetzten Futtermittel.

Der Stichprobenumfang beträgt jährlich mindestens 10 % der teilnehmenden tierhaltenden Betriebe.

Probenahme

- Probenahme erfolgt grundsätzlich nach Zufallsauswahl.
- Proben werden schwerpunktmäßig in Betrieben der Risikostufe 2 und 1 gezogen. Die Eingruppierung der Betriebe in Risikostufen bezüglich „Ohne Gentechnik“ erfolgt im Zuge der Betriebskontrolle durch die Zertifizierungsstellen.
- Die Probenahme erfolgt risikoorientiert vorzugsweise bei nicht selbst erzeugten Einzelfuttermitteln (Soja, Raps, Mais) sowie nicht VLOG-zertifizierten Mischfuttermitteln. Nachrangig können auch Proben von VLOG-zertifizierten Mischfuttermitteln gezogen werden.
- Die Probenahme im Erzeugerbetrieb erfolgt durch geschulte Beauftragte der MBW Marketinggesellschaft mbH.
- Betriebe mit auffälligen Befunden (> 0,2 %) oder Höchstmengenüberschreitungen werden im Folgejahr erneut beprobt.

Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt analog VLOG-Vorgaben durch ein akkreditiertes Untersuchungslabor mittels PCR. In einem ersten Schritt erfolgt ein Triple Screening (35S+NOS+FMV).

Sofern Bestandteile von GVO festgestellt werden, erfolgt eine Identifizierung des GVO und eine Quantifizierung.

Maßnahmen

Nachgewiesene Funde und Höchstmengenüberschreitungen werden dem zuständigen Lizenznehmer zur weiteren Veranlassung und nachrichtlich dem Zeichenträger mitgeteilt.

6.5 Qualitätsprüfungen

Bei verarbeiteten Produkten sind Qualitätsprüfungen gemäß DLG-Standard oder einem vergleichbaren Standard durchzuführen. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung eines Qualitätsprüfungsstandards entscheidet der Zeichenträger im Einzelfall.

Qualitätsprüfungen dienen zum Nachweis der gehobenen Produktqualität. Verarbeitete Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet sind, müssen stets die gehobenen Anforderungen einer Qualitätsprüfung für eine Prämierung erfüllen. Dabei werden sowohl die festgelegten chemisch-physikalischen Eigenschaften der Produkte als auch sensorischen Qualitätsmerkmale geprüft. Die Prüfungen können sowohl von Verbänden als auch von amtlichen und privaten Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Zeichenträger durchgeführt werden.

6.5.1 Häufigkeit von Qualitätsprüfungen

Verarbeitungsprodukte, für die eine Zeichennutzung erfolgt, müssen regelmäßig zu Qualitätsprüfungen angestellt werden. Es gilt die Zertifikatslaufzeit, die die Prüforganisation festlegt. Die Häufigkeit, in der Produkte zu Qualitätsprüfungen angestellt werden müssen, richtet sich nach den betreffenden Produktbereichen und ist in den jeweiligen Zusatzanforderungen für den Produktbereich geregelt.

6.6 Rückstandsuntersuchungen

Rückstandsuntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel oder Kontaminanten leisten einen grundlegenden Beitrag zur Lebensmittelsicherheit. Alle Teilnehmer sind deshalb zur Mitwirkung an den jeweils produktspezifischen Probenahmen im vorgeschriebenen Umfang verpflichtet. Üblicherweise erfolgt die Probenahme bei der Erfassung der Agrarerzeugnisse, z. B. bei der Getreideerfassung, bei der Obsterfassung, bei der Schlachtung.

Bei der Erstellung der Prüfpläne können Synergien durch die gleichzeitige Teilnahme an weiteren Qualitätssicherungssystemen soweit wie möglich genutzt werden. So können Untersuchungen angerechnet werden, die gleichzeitig im Rahmen anderer Verpflichtungen (z. B. QS, GLOBALGAP) durchgeführt wurden. Es ist dabei aber sicherzustellen, dass die Prüfergebnisse dem Zeichenträger oder einer beauftragten Einrichtung zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.

Die Lizenznehmer sind für die Organisation und Umsetzung der Prüfpläne des Qualitätszeichens Baden-Württemberg verantwortlich. Sie beauftragen entsprechend geschulte Probenehmer sowie nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Labore. In Absprache mit dem

Lizenznehmer können Untersuchungen auch von Zeichennutzern direkt in Auftrag gegeben werden.

Die Probenahmen für Rückstandsuntersuchungen können grundsätzlich unangemeldet erfolgen.

6.7 Verantwortung der Lizenznehmer

Die Lizenznehmer sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die vertraglich eingebundenen Erzeuger und Zeichennutzer die Anforderungen des Qualitätszeichens erfüllen. Sofern im Rahmen der neutralen Kontrolle oder bei Untersuchungen der Produkte kein ausreichend positives Ergebnis erzielt wird und Anforderungen des Qualitätszeichens damit nicht im vorgeschriebenen Umfang durch den Teilnehmer erfüllt werden, muss der verantwortliche Lizenznehmer unverzüglich darauf hinwirken, dass der Betrieb seine betreffenden Produkte nicht mehr unter dem Qualitätszeichen vermarktet. Dazu kann der Lizenznehmer den Betrieb vorbehaltlich einer erneuten Überprüfung vorübergehend von der Vermarktung ausschließen bzw. Teilnahmevereinbarungen oder Zeichennutzungsverträge fristlos kündigen.

6.8 Kontrolle der Kontrolle (Kontrollüberwachung)

Die neutrale Kontrolle und die für die Organisation der Kontrollen verantwortlichen Lizenznehmer werden im Auftrag des Zeichenträgers durch die MBW überwacht.

Hierbei werden insbesondere die Lizenznehmer regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie ihren vertraglichen Pflichten zur Veranlassung und Überwachung von Kontrollen bei Erzeugern und Zeichennutzern sowie nötigenfalls von Ahndungen und Abmahnungen bei Verstößen nachkommen.

Die MBW begleitet und überwacht die Lizenznehmer bei diesen Aufgaben und steht ihnen beratend zur Seite.

6.9 Übersicht Kontrollfrequenzen bei Teilnehmern

Pflanzliche Produktbereiche

	Betriebskontrolle jährlich	Dokumentation	Rückstandsuntersuchung	Qualitätsprüfung
Getreide				
Erzeuger	10 %	100 % (Schlagkartei)		
Erfassung, Handel, Mühlen, Mälzereien	100 %		Je 500 t erfasstes Getreide; je Betrieb 1 Probe von Erzeugnissen	
Backwaren, Teigwaren	100 %			jährlich (Hauptsorten der Backwaren)
Filialen	10 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger	s. Erfassung, Handel	
Bier				
Brauereien	100 %			Jährlich (alle QZBW-Biere)
Ölsaaten, Speiseöle				
Erzeuger	10 %	100 %		
Ölmühlen	100 %		Je 500 t erfasster Ölsaaten Speiseöl zweimal jährlich	jährlich
Obst				
Erzeuger	25 % insgesamt; je Obstart (Kernobst, Steinobst, Beerenobst, Tafeltrauben) mind. 5 %	100 % (Bei QSGAP/ GLOBALGAP-Betrieben im Rahmen des jährlichen Audits)	Analog QS-Rückstandsmonitoring OGK; je Obstart (Kernobst, Steinobst, Beerenobst, Tafeltrauben,) mind. 5 %	
Erfassung, Obstgroßhandel	100 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger	s. Erzeuger	
Fruchtsäfte, Obstmost, Obstwein, Obstessig				
Kellereien, Hersteller	100 %			1 x jährlich
Direktvermarkter	25 %			1 x jährlich
Wein, Sekt, Perlwein				
Traubenerzeuger	Gemäß Gruppensertifizierung für gU Baden/Württemberg	100% durch Erfasser		Gütezeichen gem. § 16 Absatz 2 Weinrechts-DVO Amtliche Qualitätsprüfung
Winzergenossenschaft, Kellerei	100 %			1 x jährlich

	Betriebskontrolle jährlich	Dokumentation	Rückstandsun- tersuchung	Qualitätsprüfung
Trockenobsterzeugnisse				
Hersteller	100 %		1 x jährlich	1 x jährlich
Spirituosen				
Brennereien und Direktvermarkter	25 %			Prämierung alle 2 Jahre
Hopfen				
Erzeuger	10 %	100 %		jährlich
Erfassung, Handel	100 %		Je 250 t	
Gemüse (einschließlich Spargel)				
Erzeuger	25 %	Überprüfung im Rahmen der re- gelmäßigen Be- triebskontrollen bzw. der QSGAP/ GLOBALGAP-Au- dits	Analog QS-Rück- standsmonitoring OGK, (Probenahme beim Erzeuger o- der bei Anliefe- rung der Ernte beim Erfasser)	
Erfassung Groß- handel	100 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger	s. Erzeuger	
Kartoffeln				
Erzeuger	25 %	100% (Bei QSGAP/ GLO- BALGAP-Betrie- ben im Rahmen des jährlichen Au- dits)	Analog QS-Rück- standsmonitoring OGK, (Probenahme di- rekt bei Anliefe- rung der Ernte beim Erfasser)	
Erfassung Groß- handel	100 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger	s. Erzeuger	
Zwiebeln				
Erzeuger	25 %	100% (Bei QSGAP/ GLO- BALGAP-Betrie- ben im Rahmen des jährlichen Au- dits)	Analog QS-Rück- standsmonitoring OGK, davon mind. 5% bei Zwiebeler- zeugern (Probenahme di- rekt bei der Erfas- sung)	
Erfassung Groß- handel	100 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger	s. Erzeuger	
Zucker				
Erzeuger	5 %	10 % durch den Verarbeiter sowie REDcert2		
Verarbeiter, Ver- markter	100 %		Jährlich auf Schwermetall und Pestizide gemäß Monitoringplan des Vermarkters	

	Betriebskontrolle jährlich	Dokumentation	Rückstandsuntersuchung	Qualitätsprüfung
Gemüseprodukte				
Hersteller	100 %			jährlich
Zierpflanzen im Topf, Weihnachtsbäume				
Erzeuger	25 %	100% (Bei GLOBALGAP-Betrieben im Rahmen des jährlichen Audits)		
Erfassung Großhandel	100 %			
Direktvermarkter	25 %	s. Erzeuger		

Anmerkung: Prozentangaben bezogen auf die Zahl der teilnehmenden Betriebe pro Kalenderjahr

Tierische Produktbereiche

	Betriebskontrolle jährlich	Rückstandsuntersuchung	Qualitätsprüfung	Bemerkung
Rindfleisch, Kalbfleisch				
Erzeuger	Gemäß QS bzw. QZBW Kontrollstandard ¹ bzgl. Grundanforderungen	Futtermittelmonitoring QS Standard ² QS Rückstandsmonitoring Kälber		
Schlachtbetriebe (auch selbst schlachtende Metzgereien)	100 %	Je 100 Rinder Hemmstoffprobe aus Fleischsaft ³	pH-Wert-Messung jeder Schlachtkörper (Rinder) ³	
Zerlegebetriebe, Fleischhandel, Metzgereien	100 %			
Filialen	10 %			
Direktvermarkter	100 %	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	
Schweinefleisch				

¹ QZBW-Kontrollstandard (analog QS-Kontrollstandard): I = 3-jährig; II = 2-jährig; III = jährlich

² Die jeweiligen Lizenznehmer der Betriebe sind für die Umsetzung der Untersuchungen verantwortlich.

³ Die Zeichennutzer sind für die Umsetzung der Untersuchungen verantwortlich.

	Betriebskontrolle jährlich	Rückstandsuntersuchung	Qualitätsprüfung	Bemerkung
Erzeuger	Gemäß QS bzw. QZBW Kontrollstandard bzgl. Grundanforderungen	Futtermittelmonitoring analog QS Standard ²		
Schlachtbetriebe	100 %	Je 100 Tiere Hemmstoffprobe aus Fleischsaft ³ Salmonellenmonitoring analog QS Standard ²	pH-Wert-Messung jeder Schlachtkörper ³	
Zerlegebetriebe, Fleischhandel, Metzgerei	100 %			
Filialen	10 %			
Direktvermarkter	100 %	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	
Lammfleisch				
Erzeuger	Gemäß QZBW Kontrollstandard bzgl. Grundanforderungen	Futtermittelmonitoring analog QS Standard ²		
Schlachtbetriebe	100 %	Je 200 Tiere Hemmstoffprobe aus Fleischsaft ³		
Zerlegebetriebe, Fleischhandel, Metzgerei	100 %			
Filialen	10 %			
Direktvermarkter	100 %	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe	
Hähnchenfleisch, Putenfleisch				
Erzeuger	Gemäß QS bzw. QZBW Kontrollstandard ¹ bzgl. Grundanforderungen	Futtermittelmonitoring analog QS Standard ²		
Schlachtbetriebe	100 %			
Zerlegebetriebe, Fleischhandel, Metzgerei	100 %			
Filialen	10 %			
Direktvermarkter	100 %	s. Erzeuger und Schlachtbetriebe		
Fleischerzeugnisse				
Hersteller	100 %		jährlich	
Süßwasserfische aus Aquakulturen, Fischerzeugnisse				
Erzeuger	Gemäß QZBW Kontrollstandard ¹ bzgl. Grundanforderungen			

	Betriebskontrolle jährlich	Rückstandsuntersuchung	Qualitätsprüfung	Bemerkung
Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe	100 %			
Direktvermarkter	100 %			
Milch- und Molkereiprodukte				
Erzeuger	33 % nach QM Milch			
Molkerei	100 %	4 x jährlich chlorierte Verb. und PCB 2 x jährlich Aflatoxin M ¹	Je Produkt 6 amtliche Güteprüfungen jährlich oder vergleichbar nach DLG ³	
Direktvermarkter	100 %	1 x jährl. chlorierte Verb. und PCB 1 x jährl. Aflatoxin M ¹	Je Produkt eine amtliche Güteprüfung jährlich oder vergleichbar DLG ³	
Eier, Eiprodukte, Suppenhühner				
Erzeuger	Gemäß KAT/QS Kontrollstandard 100 % Altbetriebe ohne KAT/QS	Futtermittel.-monitoring analog Standard KAT oder QS ²		Ggf. i. V. mit KAT
Packstelle, Handel	100 %		Luftkammerhöhe < 4 mm Stichprobenprüfung bei Betriebskontrolle	Ggf. i.V. mit KAT
Hersteller von Eiprodukten	100 %			
Schlachtbetriebe	100 %			
Honig				
Erzeuger, Direktvermarkter	10 %	Auf Empfehlung der Officialverwaltung	10 % anlässlich der Betriebsprüfung Stichprobe mind. 1 Honig je Betrieb ³	Kontrolle und Qualitätsprüfung auch zulässig durch LAB Uni Hohenheim.
Abfüllbetriebe, Honighandel	100 %	Auf Empfehlung der Officialverwaltung	Je 1500 kg Honig eine Probe je Sorte ³	Kontrolle und Qualitätsprüfung auch zulässig durch LAB Uni Hohenheim.

Anmerkung: Prozentangaben bezogen auf die Zahl der teilnehmenden Betriebe pro Kalenderjahr

6.10 Zeichenverwendungskontrollen im Endverkauf

Für die Verwendung des Zeichens bestehen von Seiten des Zeichenträgers Vorgaben, die in diesen Programmbestimmungen für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg sowie in den Anforderungsdokumenten der jeweiligen Produktbereiche festgelegt sind.

Der Lebensmittelhandel ist in der Regel nicht in das Zeichennutzungssystem und damit auch nicht in das Kontrollsystem des Qualitätszeichens Baden-Württemberg eingebunden.

Da auf dieser Vermarktungsebene keine Zeichennutzungsverträge bestehen, wird die Zeichenverwendung nicht routinemäßig im Rahmen der Zeichennutzerkontrolle überprüft. Diese Lücke schließt die Zeichenverwendungskontrolle. Die MBW ist vom Zeichenträger mit der Durchführung der Zeichenverwendungskontrollen beauftragt.

Das Ziel der Kontrollen ist es, die ordnungsgemäße Verwendung des Zeichens gemäß der Zeichensatzung zu überwachen. Dabei sollen unrechtmäßige oder fehlerhafte Verwendungen aufgedeckt werden und auf eine bestimmungsgemäße Zeichenverwendung hingewirkt werden. Die Überwachung der Zeichenverwendung liegt deshalb sowohl im Interesse des Zeichenträgers als auch im Interesse der Zeichennutzer und der Verbraucher. Die Zeichenverwendungskontrollen zielen darauf ab, das Vertrauen der Verbraucher in das Qualitätszeichen Baden-Württemberg zu fördern und zu festigen.

7 Unabhängige neutrale Zertifizierungsstellen

7.1 Aufgaben

Unabhängige neutrale Kontrollen sind für die Glaubwürdigkeit des Qualitätszeichens Baden-Württemberg von hoher Bedeutung. Die Zertifizierungsstellen, die die Umsetzung der Anforderungen regelmäßig bewerten und damit die Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Vorgaben sicherstellen, müssen auf dem jeweiligen Gebiet (Produktbereich) sachkundig und kompetent sein. Auf diese Weise können die Akzeptanz und das Vertrauen in das Prüfsystem des Qualitätszeichens Baden-Württemberg von Erzeugern, Herstellern und Kunden gleichermaßen gefestigt und gefördert werden.

7.2 Voraussetzungen

7.2.1 Pflichten der Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen müssen ihre Kompetenz im Rahmen einer stets aktuellen Akkreditierung nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 nachweisen. Die Akkreditierung muss das Qualitätszeichen Baden-Württemberg als Zertifizierungsprogramm (Scope) für die jeweiligen Produktbereiche beinhalten. Sie verpflichten sich ferner, den Zeichenträger unverzüglich über alle Änderungen ihrer Akkreditierung in Bezug auf die Zertifizierungs- und Inspektionstätigkeit im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Zeichenträger kann von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), Berlin, Auskünfte anfordern, die im Zusammenhang mit der Akkreditierung zum Qualitätszeichen

Baden-Württemberg stehen. Die Zertifizierungsstelle entbindet insofern die DAkkS von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit.

Der Zeichenträger und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, die Zertifizierungs- und Inspektionstätigkeit der Zertifizierungsstellen zu überwachen. Sie sind berechtigt, Auditoren bei Inspektionen im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu begleiten, die Geschäftsräume der Zertifizierungsstellen unangemeldet während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, entsprechende Dokumente und Aufzeichnungen auf Anforderung zu übersenden und gewähren die zur Überwachung notwendige Unterstützung.

7.2.2 Anforderungen an die Auditoren der Zertifizierungsstellen

Personen, die im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg als Auditoren von einer Zertifizierungsstelle eingesetzt werden, müssen die gleichen fachlichen und beruflichen Qualifikationen nachweisen, wie Auditoren im QS-System für den betreffenden Bereich.

Für Produktbereiche, die im QS-System nicht angelegt sind, gelten die Anforderungen entsprechend. Die Zertifizierungsstellen sind dafür verantwortlich, dass Aufzeichnungen über berufliche und fachliche Kenntnisse in den betreffenden Bereichen bei den Auditoren stets aktuell vorhanden sind.

Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass ihre Auditoren regelmäßig und jeweils nach Bedarf über Inhalte, Bestimmungen und Prüfsystematik des Qualitätszeichens Baden-Württemberg sowie über aktuelle Änderungen informiert und geschult werden.

7.3 Zulassung von Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, die die Voraussetzungen nach Nummer 7.2 erfüllen, können beim Zeichenträger die Zulassung als Zertifizierungsstelle für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg formlos beantragen.

Die MBW pflegt im Auftrag des Zeichenträgers unter **www.gemeinschaftsmarketing-bw.de** eine Aufstellung der zugelassenen Zertifizierungsstellen.

Bei Verstößen gegen diese Programmbestimmungen ist der Zeichenträger berechtigt, die Zulassung zu widerrufen.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die Zertifizierungsstelle eine Überprüfung durch den Sanktionsbeirat beantragen. Erst nach einer Entscheidung des Sanktionsbeirats darf der Rechtsweg beschritten werden.

8 Sanktionierung

Das vorliegende Sanktionssystem regelt Maßnahmen und Verfahren, die von den neutralen Zertifizierungsstellen, vom Zeichenträger und von den Lizenznehmern gegenüber beteiligten Programmteilnehmern zu treffen sind, wenn diese gegen die Programmvorgaben verstoßen.

Das Ministerium schreitet gegen Verstöße durch Lizenznehmer und gegen Missbrauch des Zeichens durch Dritte ein.

8.1 Grundsätze der Sanktionierung

Abweichungen bei der Umsetzung der Programmvorgaben bei einem Programmteilnehmer oder einem seiner angeschlossenen Betriebe werden festgestellt in Folge

- einer Kontrolle durch die jeweilige Zertifizierungsstelle,
- einer außerordentlichen Kontrolle durch eine vom Zeichenträger oder der zuständigen Stelle für die Kontrollüberwachung beauftragten Kontrollorganisation,
- einer Kontrolle durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden.

Der Programmteilnehmer hat gemäß dem Vertrag mit seinem Lizenznehmer sicherzustellen, dass alle Programmvorgaben jederzeit beachtet und umgesetzt werden.

Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die festgestellten Abweichungen unverzüglich abgestellt werden und gegebenenfalls betroffene Bereiche ausgeschlossen werden. Wirken sich die Beanstandungen auch auf andere Stufen oder weitere Angliederungen des Programmteilnehmers aus, kann im Einzelfall auch eine erhöhte Kontrollhäufigkeit in diesen Stufen bzw. Gliederungen angeordnet werden.

8.2 Sanktionsmaßnahmen

Sanktionsmaßnahmen verfolgen das Ziel, auf der Grundlage der Kontrollen und Prüfungen die Einhaltung der Programmvorgaben sicherzustellen. Dabei können abweichende Betriebe belehrt, ermahnt, finanziell belastet oder ausgeschlossen werden. Die Sanktionsmaßnahmen müssen stets den Abweichungen entsprechend verhältnismäßig, in Bezug auf die Erfüllung der Programmanforderungen zielführend und den Möglichkeiten des Programmteilnehmers angemessen erfolgen.

Daraus ergeben sich die folgenden abgestuften Sanktionsmaßnahmen:

8.2.1 Belehrung

Belehrungen werden von den neutralen Zertifizierungsstellen im Zuge der Kontrolltätigkeit ausgesprochen und können im Zusammenhang mit Vorschlägen für Korrektur- und Abhilfemaßnahmen stehen.

8.2.2 Erhöhte Kontrollfrequenz

Die Programmteilnehmer können je nach Erfüllungsgrad bei der Zertifizierung und Überwachung in bestimmte Kontrollstandards eingeteilt werden. Die Kontrollstandards können mit einer bestimmten festgelegten Kontrollfrequenz für die betreffenden Betriebe belegt werden, so dass Betriebe mit geringerem Erfüllungsgrad (z. B. Kontrollstandard III) entsprechend häufiger kontrolliert werden als Betriebe, die die Programmanforderungen in stärkerem Maße oder vollständig erfüllen.

8.2.3 Vertragsstrafe

Vertragsstrafen können vom Zeichenträger gegenüber Lizenznehmern bzw. von Lizenznehmern gegenüber Zeichennutzern oder Erzeugern erhoben werden, wenn diese gegen Programmvorgaben oder Regeln verstoßen.

8.2.4 Vermarktungs- oder Programmausschluss

Bei vorsätzlichem oder nach schriftlicher Ermahnung fortgesetztem Verstoß gegen die jeweils geltenden Anforderungen und Regeln sowie beim Entzug eines Zertifikats durch eine neutrale Zertifizierungsstelle ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem betreffenden Programmbeteiligten die Vermarktung seiner Produkte im Programm oder mit entsprechender Programmkennzeichnung mit sofortiger Wirkung zu untersagen und Maßnahmen für einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss des Programmbeteiligten zu treffen.

Nach einer sanktionsbedingten Kündigung eines Vertragsverhältnisses kann der betreffende Programmteilnehmer frühestens nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten und vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen dem Programm Qualitätszeichen Baden-Württemberg wieder beitreten.

Alle Programmteilnehmer, gegen die eine Sanktionsmaßnahme verhängt wurde, haben das Recht, ihren Fall mit der Bitte um Überprüfung dem Sanktionsbeirat vorzulegen.

9 Zusammenarbeit mit anderen Qualitätssicherungssystemen

Qualitätssicherungssysteme bei der Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln sind in vielen Bereichen bereits zum übergesetzlichen Standard der Wirtschaftsbeteiligten ge-

worden. In der Regel werden sie vom Handel als unabdingbar für die Lieferanten vorausgesetzt. Sie garantieren die Erzeugung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, Umweltschutz, Rückverfolgbarkeit und ggf. zusätzlicher vom jeweiligen Träger festgelegten fakultativen Anforderungen bzw. Empfehlungen z. B. hinsichtlich sozialer Standards. Sie werden vielfach gleichgesetzt mit der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ oder „fachlichen Praxis“.

Teilnehmer, die neu am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilnehmen, müssen mindestens die Anforderungen dieser Qualitätssicherungssysteme erfüllen, indem sie eine entsprechende Zertifizierung im betreffenden System nachweisen. Darüber hinaus gelten die zusätzlichen und spezifischeren Anforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg in den jeweiligen Bereichen.

Für Produktbereiche, in denen keine entsprechenden Qualitätssicherungssysteme bestehen, werden die Grundanforderungen in Anlehnung an diese vom Zeichenträger festgelegt.

Folgende Qualitätssicherungssysteme werden vom Zeichenträger zur Absicherung der Grundanforderungen in der Erzeugung anerkannt:

Überregionale Qualitätssicherungssysteme

Bezeichnung des Systems	Träger des Systems	QZBW Produktbereiche
QS Qualität & Sicherheit	QS Qualität und Sicherheit GmbH Schedestr. 1-3 53113 Bonn Internet: www.q-s.de	Schweinefleisch, Rindfleisch, Geflügelfleisch, Eier
QSGAP	QS Qualität und Sicherheit GmbH Schedestr. 1-3 53113 Bonn Internet: www.q-s.de	Obst, Gemüse, Kartoffeln, Zwiebeln
GLOBALGAP	FoodPLUS GmbH Spichernstrasse 55 50672 Köln Internet: www.globalgap.org	Obst, Gemüse, Kartoffeln, Zwiebeln
KAT	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. (KAT) Konrad-Zuse-Platz 5 53227 Bonn Internet: www.was-steht-auf-dem-ei.de	Eier

Regionale eigenständige Qualitätsprogramme anderer Bundesländer

Bezeichnung des Systems	Träger des Systems	QZBW Produktbereiche
Geprüfte Qualität Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ludwigstraße 2 80539 München Internet: www.stmelf.bayern.de	Jungtiere: Schweine, Rinder, Lämmer
Geprüfte Qualität Hessen	MGH Gutes aus Hessen GmbH Homburger Str. 9 61169 Friedberg Internet: www.gutes-aus-hessen.de	Jungtiere: Schweine, Rinder, Lämmer

10 Teilnahme am Qualitätszeichen Baden-Württemberg

Die Teilnahme am Qualitätszeichen Baden-Württemberg steht allen Betrieben offen, die die Anforderungen an die Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung der gekennzeichneten Produkte und Erzeugnisse erfüllen.

10.1 Teilnahme als landwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb

Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe müssen eine Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer für den gewünschten Produktbereich abschließen.

Pflichten und Rechte

Auf der Grundlage der Teilnahmevereinbarung sind Erzeuger verpflichtet, Agrarerzeugnisse nach den Bestimmungen der Grund- und Zusatzanforderungen auf ihrem Betrieb bzw. ihren Produktionsflächen in Baden-Württemberg zu erzeugen. Die Teilnahme schließt die Verpflichtung ein, sich regelmäßigen Prüfungen durch eine vom Lizenznehmer beauftragte neutrale Zertifizierungsstelle zu unterwerfen und ggf. Probenahmen für Untersuchungszwecke im Rahmen der Qualitätssicherung zu dulden.

Der Erzeuger darf seine selbst erzeugten Agrarerzeugnisse nur im direkten Handelsverkehr mit Wiederverkäufern (Zeichennutzern) als Programmware bezeichnen, z. B. auf Rechnungen und Lieferscheinen. Eine Kennzeichnung mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg wird Erzeugern durch den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung nicht erlaubt.

Die Vermarktung von zugekauften Agrarerzeugnissen als Programmware ist Erzeugern nur gestattet, wenn sie gleichzeitig einen Zeichennutzungsvertrag für den betreffenden Produktbereich abgeschlossen haben. Ebenso müssen Erzeuger einen Zeichennutzungsvertrag abschließen, wenn sie ihre Produkte selbst vermarkten und mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg kennzeichnen möchten.

Der Abschluss mehrerer Teilnahmevereinbarungen für denselben Produktbereich mit unterschiedlichen Lizenznehmern ist nicht erlaubt. Die zuerst abgeschlossene Vereinbarung hat den Vorrang.

10.2 Teilnahme als Zeichennutzer

Die Teilnahme als Zeichennutzer ist nur auf der Grundlage eines Zeichennutzungsvertrages mit einem Lizenznehmer möglich.

Das Zeichennutzungsrecht darf grundsätzlich nur an Unternehmen mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Baden-Württemberg vergeben werden. Ausnahmen von dieser Regel können mit Begründung auf Antrag des Unternehmens durch den Zeichenträger zugelassen werden.

Zeichennutzer können sein:

- Lizenznehmer,
- landwirtschaftliche Direktvermarkter,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung,

die Agrarerzeugnisse behandeln oder verarbeiten, z. B. erfassen, einlagern, sortieren, waschen, verpacken, zerlegen, zubereiten, mahlen, backen etc. oder sie als Agrarerzeugnisse direkt an Endverbraucher abgeben.

Pflichten und Rechte

Zeichennutzer haben das nicht übertragbare Recht, ihre betreffenden Produkte mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg zu kennzeichnen. Dafür stehen Werbemittel zur Verfügung. Bei der Kennzeichnung von Produkten muss der verantwortliche Zeichennutzer in Verbindung mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg kenntlich gemacht werden.

Zeichennutzer können das Zeichen für ihr vollständiges Angebot oder nur in einem Teilbereich nutzen, sofern dies in den produktspezifischen Bestimmungen nicht anders geregelt ist. Zeichennutzer sind verpflichtet, ihre Warenflüsse sowohl in der Warenwirtschaft als auch im Angebot gegenüber dem Endverbraucher bezüglich der Programmware nachvollziehbar zu trennen und zu kennzeichnen. Gegenüber der zuständigen Kontrolleinrichtung

ist dies in dokumentierter Form nachzuweisen. Zur Irreführung geeignete Aufmachungen und Darstellungen sind unzulässig.

Der Abschluss mehrerer Zeichennutzungsverträge für denselben Produktbereich mit unterschiedlichen Lizenznehmern ist nicht erlaubt. Der zuerst abgeschlossene Vertrag hat Vorrang.

10.3 Vereinbarungen mit Dienstleistern (Lohnverarbeitung)

Zeichennutzer, welche einzelne oder mehrere Prozessschritte bei der Herstellung und Verarbeitung von Produkten und Erzeugnissen nicht im eigenen Unternehmen umsetzen können, haben die Möglichkeit, diese durch Partnerunternehmen als Dienstleistung durchführen zu lassen.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Zeichennutzer schließt mit dem Auftragnehmer (Lohnunternehmen) eine schriftliche Vereinbarung ab, in der die Dienstleistung beschrieben wird und die Rechte und Pflichten aus dem Zeichennutzungsvertrag gewahrt werden.
- Das Lohnunternehmen wird in die Zertifizierung des Auftraggebers einbezogen und stimmt erforderlichen Inspektionen durch die Kontrollstelle des Auftraggebers zu.
- Das beauftragte Lohnunternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg und erbringt die Dienstleistung vollständig in Baden-Württemberg. Ausnahmeregelungen sind jeweils im Einvernehmen mit dem Zeichenträger möglich.
- Die Zertifizierungsstelle des Auftraggebers muss über abgeschlossene Vereinbarungen mit Lohnunternehmen unverzüglich vom Auftraggeber in Kenntnis gesetzt werden.

Eine entsprechende Muster-Vereinbarung wird vom Zeichenträger zur Verfügung gestellt.

11 Kennzeichnung von Produkten und Transparenz

11.1 Allgemeine Vorgaben zur Zeichenverwendung

Das Qualitätszeichen muss grundsätzlich in den Farben Schwarz und Gelb gemäß den Vorgaben zur Gestaltung des Zeichens unter Punkt II2 abgebildet werden. Eine Abbildung in Schwarz/Weiß ist möglich, wenn aus technischen Gründen die Originalfarben nicht zur Verfügung stehen, z. B. Thermodrucker für Etiketten. Eine Verwendung des Zeichens in anderer Farbgebung ist nur in Abstimmung mit dem Zeichenträger zulässig.

Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg muss grundsätzlich bei den betreffenden Produkten auf der Verpackung, dem Etikett oder in Verbindung mit der Auszeichnung der Waren in einer ausreichenden Größe und Druckqualität und an deutlich sichtbarer Stelle in der vorgeschriebenen Form angebracht werden. Bei der Abbildung des Zeichens müssen die Worte „Baden-Württemberg Gesicherte Qualität“ deutlich lesbar sein.

Eine werbliche und anderweitige Verwendung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg losgelöst von einer Warenkennzeichnung bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers.

11.2 Zeichenverwendung gegenüber Endkunden

Zeichennutzer und ggf. Lizenznehmer, in deren Eigentum sich die Waren und Erzeugnisse befinden, dürfen diese mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg kennzeichnen und ausloben, wenn diese die jeweils festgelegten spezifischen Anforderungen erfüllen. Dabei muss das Zeichen stets eindeutig und unmissverständlich den betreffenden Produkten zugeordnet werden, z. B. mittels Etikett auf der Ware, Schild am Regal etc.

Darüber hinaus kann das Qualitätszeichen zu Werbezwecken und zu seiner Bekanntmachung, ohne Zuordnung zu einem bestimmten Produkt, von Zeichennutzern und Lizenznehmern verwendet werden, z. B. Lkw-Aufkleber, Plakate, Broschüren, Werbemittel, Internet etc.

Lose Ware, z. B. Getreide, Äpfel, Gemüse, darf nur mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden oder als Qualitätszeichen-Ware weiterverarbeitet werden, wenn die Herkunft und Rückverfolgbarkeit zur Vorstufe (d. h. zu teilnehmenden Erzeugerbetrieben bzw. Zeichennutzern) zweifelsfrei nachvollziehbar dokumentiert ist, z. B. durch aussagefähige Warenbegleitdokumente.

Der für die Kennzeichnung verantwortliche Zeichennutzer muss mit Name und Anschrift in unmittelbarer Verbindung mit dem Produkt (z. B. Etikett) genannt werden.

11.3 Zeichenverwendung und Kennzeichnung im Geschäftsverkehr

Sofern Rohwaren mit dem Qualitätszeichen zwischen Erzeugern und Zeichennutzern gehandelt werden, müssen die einzelnen Lieferpartien durch geeignete Kennzeichnungsmittel und Warenbegleitdokumente eindeutig identifizierbar sein. In den Warenbegleitdokumenten muss ggf. jede einzelne Position gekennzeichnet werden, so dass eindeutig ersichtlich ist, welche Artikel den Anforderungen des Qualitätszeichens entsprechen, z. B. mit dem Zusatz „QZBW“. Eine summarische Kennzeichnung ohne Zuordnung zu den einzelnen Positionen erfüllt diese Anforderungen nicht.

Auf Lieferscheinen darf das Qualitätszeichen nur abgebildet werden, wenn tatsächlich Artikel mit dem Qualitätszeichen auf den Dokumenten aufgeführt und als solche gekennzeichnet sind.

Vollständig und ordnungsgemäß mit dem Zeichen gekennzeichnete Ware in Fertigpackungen kann ohne Beschränkung gehandelt werden. Die Nämlichkeit als Qualitätszeichen-Ware kann auf den Lieferpapieren auf Wunsch von jedem Lieferanten bestätigt werden, da die Richtigkeit der Angaben vom Abnehmer direkt nachvollzogen werden kann.

11.4 Kennzeichnung von Monoprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen

Monoprodukte (z. B. Äpfel, Kartoffeln, Fleisch) sowie wertgebende oder in der Produktbezeichnung genannte Zutaten und Bestandteile (z. B. bei Apfel-Kirschschorle, Kartoffel-Gurkensalat) müssen mit ihrem gesamten Anteil vollständig den jeweiligen Anforderungen an die Herkunft aus dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg entsprechen. Um einer möglichen Verschwendung von Lebensmitteln zu begegnen, kann bei Rohprodukten zur Verarbeitung von den produktspezifisch festgelegten Qualitätsanforderungen z. B. pH-Wert bei Fleisch, Handelsklassen bei Obst, abgesehen werden.

Bei zusammengesetzten oder verarbeiteten Erzeugnissen müssen in der Summe mindestens 90 % der Zutaten (Rezepturbestandteile) den Herkunftsanforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg entsprechen. Bei der Berechnung bleiben zugesetztes Wasser und Kochsalz unberücksichtigt.

Sofern durch den Zeichenträger Ausnahmen zugelassen werden, müssen die über den Anteil von 10 % hinausgehenden Zutaten mit ihren abweichenden Qualitäts- und Herkunftseigenschaften deutlich gekennzeichnet werden.

Erfolgt die Herstellung oder Bearbeitung eines Produktes, z. B. bei mehreren Standorten eines Zeichennutzers, durch einbezogene Dienstleister gemäß II 10.3 oder mangelnder Verarbeitungseinrichtungen in Baden-Württemberg, außerhalb Baden-Württembergs, so ist dies kenntlich zu machen.

Der Zeichenträger kann befristet Regelungen festlegen mit denen in vom Zeichennutzer unverschuldeten Ausnahmesituationen von den o. g. Bestimmungen bei zusammengesetzten und verarbeiteten Erzeugnissen abgewichen werden kann. Dabei ist dem Grundsatz der Transparenz gegenüber dem Endverbraucher vom Zeichennutzer Rechnung zu tragen.

11.5 Auslobung von QZBW-Zutaten bei der Kennzeichnung von Produkten

Produkte mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg, welche als Zutaten bei der Herstellung von zusammengesetzten Lebensmitteln Verwendung finden, können in der Nähe

der Verkehrsbezeichnung als solche ausgelobt und benannt werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Das Lebensmittel darf keine weiteren vergleichbaren Zutaten aufweisen, welche die Qualitätszeichen-Baden-Württemberg-Zutat ganz oder teilweise ersetzen könnte.
- Die Qualitätszeichen-Baden-Württemberg-Zutat muss in ausreichender Menge verwendet werden, um dem betreffenden Lebensmittel eine wesentliche Eigenschaft zu verleihen.
- Sofern die Qualitätszeichen-Baden-Württemberg-Zutat in unmittelbarer Nähe der Verkehrsbezeichnung des betreffenden Lebensmittels ausgelobt wird, muss sie auch in der Zutatenliste als solche bezeichnet und der Anteil angegeben werden.

12 Informations-, Daten- und Dokumentenmanagement

12.1 Zentrale Informationswebsite

Im Rahmen einer zentralen Informationswebsite stehen Lizenznehmern, Zeichennutzern und Erzeugern Informationen und Dokumente (u. a. Muster für Lizenzverträge, Zeichennutzungsverträge, Teilnahmeerklärungen für Erzeuger, die jeweiligen Zusatzanforderungsdokumente) zur Verfügung.

12.2 Zentrale Datenbank

Die MBW unterhält im Auftrag des Zeichenträgers eine zentrale Datenbank, in der alle Teilnehmer am Qualitätszeichen Baden-Württemberg erfasst werden. Die Datenbank hat den Zweck, zuverlässige Auskünfte über die Beteiligung am Qualitätszeichen Baden-Württemberg zu liefern. Dies ist im Rahmen der Qualitätssicherung sowohl für eine fundierte Öffentlichkeitsarbeit als auch als Grundlage für die Online-Bestellung von Werbemitteln sowie für die Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen von Bedeutung.

12.3 Informationspflichten der Erzeuger und Zeichennutzer

Erzeuger und Zeichennutzer sind verpflichtet, dem Zeichenträger, der MBW, ihrer Zertifizierungsstelle sowie ihrem Lizenznehmer auf Anfrage genaue Auskunft über Art und ggf. Umfang ihrer Produktion in den einzelnen Produktbereichen zu geben. Bei einer Änderung der Stammdaten (z. B. Adressänderung, Hofnachfolge, Wechsel des Betriebsinhabers) muss die Meldung an den Lizenznehmer unverzüglich erfolgen.

Zeichennutzer sind verpflichtet, eine stets aktuelle Aufstellung der Produkte vorzuhalten, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden. Diese Aufstellung dient als Grundlage bei der Zeichennutzerkontrolle und bei Marketing- und Absatzförderungsmaßnahmen durch die MBW.

12.4 Informationspflichten der Lizenznehmer

Lizenznehmer sind verpflichtet, jährlich zum 31. Dezember eine zusammenfassende Meldung über die angeschlossenen Erzeuger und Zeichennutzer bei der MBW als beauftragte Stelle der Kontrollüberwachung abzugeben. Dabei sind Erzeuger und Zeichennutzer getrennt nach Produktbereichen anzugeben. Die MBW kann dazu weitergehende Vorgaben machen.

Bei Neuanmeldungen oder Änderungen der Stammdaten von Erzeugern oder Zeichennutzern muss der Lizenznehmer die MBW unverzüglich informieren.

12.5 Informationspflichten der Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die auditierten Betriebe sowie den verantwortlichen Lizenznehmer fortlaufend unverzüglich über alle Prüfergebnisse zu unterrichten. Dies erfolgt entweder in Form eines umfassenden Prüfberichts, aus dem alle geprüften Sachverhalte und ggf. Abweichungen und vereinbarte Korrekturmaßnahmen hervorgehen oder in Form einer Kopie des Auditprotokolls (Checkliste), aus dem das Prüfergebnis eindeutig hervorgeht.

Wenn ein Betrieb die Anforderungen bei der Kontrolle auf Grund schwerer, systematischer Abweichungen (KO-Kriterien) dauerhaft nicht erfüllt oder die Betriebskontrolle verweigert, muss die Zertifizierungsstelle den Lizenznehmer und zusätzlich die MBW als beauftragte Stelle für die Kontrollüberwachung über den Sachverhalt unverzüglich unter Angabe der konkreten Abweichungen schriftlich informieren.

Der Lizenznehmer hat dann die Aufgabe, in Abstimmung mit der MBW zu klären, ob und wie der Betrieb die betreffenden Anforderungen wieder erfüllen kann. Gegebenenfalls muss der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe, einen vorübergehenden Ausschluss oder eine Kündigung aussprechen.

Über die Zertifizierungstätigkeit ist regelmäßig zum Quartalsende ein zusammenfassender Bericht zu erstellen. Dabei werden alle Stammdaten der auditierten Betriebe und Ergebnisse zu den durchgeführten Audits tabellarisch dargestellt. Die Berichte müssen jeweils im Folgemonat nach Quartalsende auf elektronischem Wege oder auf Datenträger bei der MBW abgegeben werden.

III Programmbestimmungen für die Zeichennutzung außerhalb Baden-Württembergs mit Herkunftsangabe

1 Übertragung des Systems

Das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg kann von Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten und Regionen der EU genutzt werden.

Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

1.1 Übertragung des Systems auf einen nachgeordneten Zeichenträger

Zur Nutzung des Qualitätssicherungssystems von Baden-Württemberg geht die für den betreffenden Mitgliedstaat bzw. die Region zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Organisation mit dem MLR als Zeichenträger eine vertragliche Verpflichtung dahingehend ein, das in Abschnitt II dieser Programmbestimmungen geregelte System zu übertragen und die produktspezifischen Anforderungen (mit entsprechender Anpassung der Regelungen zur Herkunftsangabe) als verbindlich anzuerkennen. Durch den Abschluss eines entsprechenden Vertrages wird der Mitgliedstaat bzw. die Region zum nachgeordneten Zeichenträger.

1.2 Direkte Lizenzvergabe

Sofern keine vertragliche Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates bzw. der Region oder einer von ihr beauftragte Organisation mit dem MLR abgeschlossen werden kann, vergibt das MLR als Zeichenträger auf Antrag gemäß Abschnitt II Nr. 4.1 und 4.2 die Lizenz zur Nutzung des Zeichens an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft in den Regionen bzw. Mitgliedstaaten der EU, welche die Durchführung und Prüfung der nach den in Abschnitt II festgelegten Anforderungen (mit entsprechender Anpassung der Regelungen zur Herkunftsangabe) gewährleisten können.

Im Rahmen einer zentralen Informationswebsite zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg können sich an der Teilnahme Interessierte über die Bedingungen und die Möglichkeiten der Übertragung des Qualitätszeichens bzw. der Lizenznahme informieren.

2 Gestaltung des Zeichens

Das Qualitätszeichen wird mit einer Herkunftsangabe versehen, sofern die in den Zusatzanforderungen genannten Vorgaben hinsichtlich der Herkunft, bezogen auf die teilnehmende Region, eingehalten werden.

Das Zeichen hat eine kreisrunde Form. Der äußere Kreis enthält den umlaufenden Schriftzug "GESICHERTE" und "HERKUNFTSLAND/REGION" (Name). Der innere Kreis wird unterteilt durch einen Querbalken mit dem Schriftzug „QUALITÄT“. Im unteren Teil des Kreises steht der Text „AUS KONTROLLIERTER ERZEUGUNG“, darunter wird ein heraldisches Symbol des jeweiligen Herkunftslandes/der jeweiligen Herkunftsregion abgebildet. Im oberen Teil steht „Verliehen durch Land/Organisation“ (Name des Landes/der Organisation, das/die nachgeordneter Zeichenträger ist) bzw. „Verliehen durch das Land Baden-Württemberg“. Die im Zeichen enthaltenen Begriffe werden in deutscher oder der jeweiligen Landessprache abgebildet.

Das Zeichen ist in schwarzer Farbe auf blauem Grund (Pantone 2905) abgebildet. Eine Verwendung des Zeichens in anderer Farbgebung ist in Abstimmung mit dem MLR möglich.



Qualitätszeichen am Beispiel Frankreich

3 Beiräte

Vertreter der nachgeordneten Zeichenträger und Lizenznehmer des MLR nehmen nach Maßgabe der Nummern 4.2.1 und 4.2.2 des Abschnittes II am Qualitätsbeirat und an den Produktbeiräten teil. Darüber hinaus hat der nachgeordnete Zeichenträger einen Beirat zu gründen, der für seine Region die Aufgaben eines Sanktionsbeirates (vgl. Abschnitt II Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wahrnimmt.

4 Kontrollsystem, Überwachung und Sanktionierung

Das Kontroll-, Überwachungs- und Sanktionierungssystem ist nach den Vorgaben in Abschnitt II Nummer 6, 7, 8 und 9 zu errichten.

Der nachgeordnete Zeichenträger berichtet dem MLR jährlich über die Zeichennutzung und die Durchführung der entsprechenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie ggf. von Verstößen.

IV Programmbestimmungen für die Zeichennutzung ohne Herkunftsangabe

1 Übertragung des Systems

Das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg kann von Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern mit Sitz in Baden-Württemberg sowie anderen Mitgliedstaaten und Regionen der EU auch ohne Herkunftsangabe genutzt werden.

Für die Zeichennutzung ohne Herkunftsangabe in Baden-Württemberg gelten die Regelungen gemäß Abschnitt II dieser Programmbestimmungen mit Ausnahme der Regelungen zur Herkunftsangabe. Zeichenträger ist in diesem Fall das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

Für die Zeichennutzung in anderen Mitgliedstaaten und Regionen der EU gibt es folgende Möglichkeiten:

1.1 Übertragung des Systems auf einen nachgeordneten Zeichenträger

Zur Nutzung des Qualitätssicherungssystems von Baden-Württemberg geht die für den betreffenden Mitgliedstaat bzw. die Region zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Organisation mit dem MLR als Zeichenträger eine vertragliche Verpflichtung dahingehend ein, das in Abschnitt II dieser Programmbestimmungen geregelte System zu übertragen und die produktspezifischen Anforderungen als verbindlich anzuerkennen. Durch den Abschluss eines entsprechenden Vertrages wird der Mitgliedstaat bzw. die Region zum nachgeordneten Zeichenträger.

1.2 Direkte Lizenzvergabe

Sofern keine vertragliche Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde des betreffenden Landes, des Mitgliedstaates bzw. der Region oder einer von ihr beauftragte Organisation mit dem MLR abgeschlossen werden kann, vergibt das MLR als Zeichenträger auf Antrag gemäß Abschnitt II Nr. 3.1 und 3.2 die Lizenz zur Nutzung des Zeichens an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft in den Regionen bzw. Mitgliedstaaten der EU, welche die Durchführung und Prüfung der nach den in Abschnitt II festgelegten Anforderungen gewährleisten können.

Im Rahmen einer zentralen Informationswebsite zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg können sich an der Teilnahme Interessierte über die Bedingungen und die Möglichkeiten der Übertragung des Qualitätszeichens bzw. der Lizenznahme informieren.

2 Gestaltung des Zeichens

Das Zeichen wird entsprechend den Vorgaben nach Nummer 2 in Abschnitt II ohne Nennung einer Herkunftsregion und ohne heraldische Symbole verwendet. Im oberen Teil steht "Verliehen durch Land/Organisation" (Name des Landes/der Organisation, das/die nachgeordneter Zeichenträger ist) bzw. "Verliehen durch das Land Baden-Württemberg". Die im Zeichen enthaltenen Begriffe werden in deutscher oder der jeweiligen Landessprache abgebildet.

Das Zeichen ist in schwarzer Farbe auf violetterem Grund (Pantone 2645) abgebildet. Eine Verwendung des Zeichens in anderer Farbgebung ist in Abstimmung mit dem MLR möglich.



3 Beiräte

Vertreter der nachgeordneten Zeichenträger und Lizenznehmer des MLR nehmen nach Maßgabe der Nummern 4.2.1 und 4.2.2 des Abschnittes II am Qualitätsbeirat und an den Produktbeiräten teil. Darüber hinaus hat der nachgeordnete Zeichenträger einen Beirat zu gründen, der für seine Region die Aufgaben eines Sanktionsbeirates (vgl. Abschnitt II Nummer 4.2.3) wahrnimmt.

4 Kontrollsystem, Überwachung und Sanktionierung

Das Kontroll-, Überwachungs- und Sanktionierungssystem ist nach den Vorgaben in Abschnitt II Nummer 6, 7, 8 und 9 zu errichten.

V Kommunikation und Krisenmanagement

Trotz der detaillierten Bestimmungen, Maßnahmen und Instrumente des Qualitätssicherungssystems „Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg“ können produkt- und prozessbezogene Fehler, Mängel und somit Krisen nicht restlos ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Zeichenträger bzw. der nachgeordnete Zeichenträger zusammen mit den Lizenznehmern, Erzeugern und Zeichennutzern sowie mit den drei Beirä-

ten - abgesehen von den Sanktionsmöglichkeiten des Systems - gemeinsam sicherzustellen, dass mit den geeigneten Maßnahmen Krisen abgewendet und nach Möglichkeit bewältigt werden.

Dies betrifft:

1. Präventive Maßnahmen

- Sicherstellung (Kontrolle, Dokumentation) der Einhaltung der Anforderungen des Qualitätszeichens des Landes Baden-Württemberg,
- Information und Austausch zwischen Zeichenträger bzw. nachgeordnetem Zeichenträger, Lizenznehmern und Zeichennutzern über die Durchführung und Ergebnisse der erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und Anforderungen,
- Durchführung von zusätzlichen Monitoringmaßnahmen zur Ermittlung und Bewertung neuer bzw. zukünftiger Risiken durch den Zeichenträger.

2. Operative Maßnahmen

Bei Hinweisen oder dem Eintreten konkreter Verstöße gegen Bestimmungen des Qualitätszeichens des Landes Baden-Württemberg (einschließlich gesetzlicher Anforderungen) sind vom Zeichenträger bzw. dem nachgeordneten Zeichenträger folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Ermittlung der Betroffenheit von Teilnehmern am Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg,
- ggf. Koordination des erforderlichen Krisenmanagements mit Lizenznehmern und Zeichennutzern,
- Durchführung von zusätzlichen Kontrollen,
- Zusammenarbeit mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
- Zusammenarbeit und Austausch mit den Trägern betroffener Qualitätssicherungssysteme (z. B. QS, KAT, QM Milch)
- Austausch mit Verbänden/Dienstleistern/Wissenschaft (sofern nicht Lizenznehmer),
- ggf. Untersagung der Zeichennutzung.

3. Kommunikative Maßnahmen

- Abstimmung der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit zwischen Zeichenträger, dem nachgeordneten Zeichenträger, Lizenznehmern und Zeichennutzern sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
- interne Information der Lizenznehmer, Zeichennutzer und Erzeuger sowie der Mitglieder der Beiräte,
- Austausch zwischen Zeichenträger und nachgeordneten Zeichenträgern,
- vorausschauende Bearbeitung zukünftiger relevanter Themen und Risiken,
- Begleitung, Bewertung und ggf. Stellungnahme zu Veröffentlichungen, Vorkommnissen und Meinungsbildungsprozessen sowie zu Themen der Agrarproduktion, Lebensmittelerzeugung und Qualitätssicherung.

Erforderlichenfalls sind vom Zeichenträger bzw. nachgeordneten Zeichenträger Maßnahmen der Krisenprävention und -bewältigung in Abstimmung mit anderen Qualitätssicherungssystemen (z. B. QS) und Nutzern des Qualitätssicherungssystems „Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg“ abzustimmen und umzusetzen.

Das MLR beauftragt als Zeichenträger in Baden-Württemberg die MBW als zentrale Schnittstelle zur Koordinierung von Maßnahmen der Kommunikation und Krisenbewältigung.

VI Abkürzungsverzeichnis

DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, Berlin
DLG	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft e.V., Frankfurt
GLOBALGAP	Qualitätssicherungsstandard der foodplus GmbH, Köln
GQS _{BW}	Gesamtbetriebliches Qualitätssicherungssystem des Landes Baden-Württemberg
KAT	Verein für kontrolliert alternative Tierhaltung e.V.; Qualitätssicherungsstandard für Eier
LAB	Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim
MLR	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
MBW	MBW Marketinggesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH
QS System	Qualitätssicherungssystem der Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn
QSGAP	Qualitätssicherungsstandard der Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn; enthält die Anforderungen von QS und GLOBALGAP
QZBW	Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg
REDcert2	Zertifizierungssystem für nachhaltige Biomasse im Lebensmittelbereich

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart